

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Misch-Masch - Cod. Donaueschingen 158**

Fünftes Heft - Donaueschingen 158b

**Obermueller, Karl Friedrich**

**[S.l], [1784-1786]**

Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche  
Badische Lande vom 24. 6. 1784

[urn:nbn:de:bsz:31-37059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-37059)

## Allgemeines

## Intelligenz- oder Wochenblatt

für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

## Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldecret an sämtliche Ober- und Nemer, auch Physicate beeder Landesanteile dd. Carlsruhe den 7 April 1784. Z.N. 4450.

Wiederholtes Verbott des Puschens, und daß den Apothekern Handgelübb abzunehmen, kein Recept, es sey dann von einem inländischen approbirten Arzt unterschrieben, zu fertigen und eben so auch ohne Vorschriftmäßiges Attestat kein Gift oder Sublimat herzugeben.

Da man in Erfahrung gebracht, daß in den Apotheken Medicamente auf Recepte, die nicht von einem graduirten Medico unterschrieben sind, abgegeben werden, nicht allein aber alle Puscherey verboten ist, sondern auch zuweilen dadurch großes Unheil entstehen kann, so hat das Oberamt (Amt) und Physicat sämtlichen jetzt vorhandenen oder künftig einkommenden Apothekern, deren Provisoren, Jungen und Gesellen nicht allein das Verbott, weder selbst zu practiciren, noch andern, die dazu die Erlaubnis nicht haben, behülflich zu seyn, einzuschärfen, sondern auch darüber in Specie weiter Handgelübb abzunehmen, daß sie kein Recept vor einen Fremden, er gebe sich nun für einen Arzt

aus, oder sey ein wirklicher Puschler, auch vor inländische unautorisirte Personen keine bedenkliche und ausserhalb vorsichtiger Anwendung leicht zu mißbrauchende Ingredienzien enthaltende Recepten, die eines inländischen approbirten Arztes Unterschrift nicht haben, verfertigen sollen, ohne daß sie solches vorher von dem Orts Physico oder einem andern inländischen Arzt attestiren lassen und daß sie unter Beobachtung der wegen der Gifte vorliegenden Verordnungen noch viel weniger ohne ein Vorschriftmäßiges Attestat Gift oder Sublimat hergeben sollen. Das Vergelübbungs Protocoll ist bey den Acten zur Nachricht auf vorkommende Fälle aufzubewahren. Decretum q. l.

## Citationes edictales.

**Carlsruhe.** Gegen den Knielinger Burger und Becker alt Kronenwirth Friedrich Kiefer sind seit einiger Zeit so viele Schuld Klagen eingekommen, daß man sich veranlaßt gesehen, solchem das Vermögen zu untersuchen. Alle diejenige also, welche an gedachten Friedrich Kiefer etwas zu fordern haben, werden deswegen andurch zur Liquidation auf Montag den 5ten July dergestalten vorgeladen, daß sie gedachten Tags zu Knielingen vor dem Oberamtl. Commissario in dem Adler Wirthshaus sich einfinden, ihre Forderungen behörig darthun und liquidiren, oder sich im Richterscheinungsfall der Präclusion gewärtigen sollen. Signatum Carlsruhe den 1ten Juny. Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

**Carlsruhe.** Simon Blum der von Malterdingen ausgetretene Hafner wird, da sein Eheweib Anna Maria gebörne Hänfelmännin, vor dem hiesig Hochfürstl. Ehegericht klagend angebracht, daß er sie böshafterweise verlassen, sie auch von seinem dormaligen Aufenthalt nichts, wohl aber soviel gerichtlich wisse, daß er sich seit seiner Abwesenheit in Wonsheim in Ehebruch vergangen habe und deswegen sowohl, als wegen der böstlichen Verlassung um gänzliche Scheidung bitte, hiermit öffentlich vorgeladen, auf Frentag den 23ten July d. J. dahier vor dem Hochfürstl. Ehegericht zu erscheinen und die Scheidung wegen böstlicher Verlassung und begangenen Ehebruchs anzuhören, oder rechtsgegründete Einwendungen, wa

rum solche nicht statt finde, vorzutragen: er mag nun erscheinen oder nicht, so wird gleichwol gegen ihn nach rechtlicher Ordnung vorgefahren werden. Decretum Carlsruhe in Jud. matrimoniali den 11ten Juny 1784.  
Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Ehegericht.  
Dt. Sachs Secretarius.

**Carlsruhe.** Aus Veranlassung mehrerer gegen die Burger Georg Mülleri den Eheleute von Deutsch-Neureuth eingekommenen Schuld Klagen, wurde gegen solche die wirkliche schon vollendete Vermögens Untersuchung verfügt. Da aber hierbey zu vermuthen stehet, daß die Müllerische Eheleute, die nach dem Inventario nicht ganntmäsig sind, ihre Schulden nicht alle dörften angegeben haben; so werden andurch zu gewisser Eruirung des Passiv Status alle Georg Müllerische Glaubigere auf Montag den 12ten July h. a. also öffentlich vorgeladen, daß sie gedachten Tags zu Deutsch-Neureuth in dem dasigen Birthshause zum Grünenbaum vor dem Oberamtl. Commissario entweder in eigener Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unter Mitbringung der allenfalls in Handen habenden Urkunden oder sonstigen Beweise erscheinen, ihre zu machen habende Forderungen eingeben und liquidiren und sich sofort des weitern gewärtigen sollen. Signatum Carlsruhe den 25ten May 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Pforzheim.** Der vor 18 Jahren von dem Hochfürstlichen Grenadier Bataillon zu Carlsruhe meinediger Weise desertirte Grenadier Mattheus Hauser von Niefern hiesigen Oberamts wird hiermit unter Anbezielung eines vierteljährigen peremptorischen Termins öffentlich vorgeladen, sich binnen dieser Frist vor dahiesigem Oberamt zu stellen und seines Austritts wegen zu verantworten, oder bey längerem Ausbleiben die Confiscation seines Vermögens und Landesverweisung zu gewärtigen. Pforzheim den 14. Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Bernsbach.** Der ohnlängst entwichene leib-eigene Burger und Wittwer Michel Kunzmann von Staufenberg wird hiermit unter der Bedrohung edictaliter vorgeladen, daß, wofern er sich nicht a dato binnen 6 Wochen dahier vor Amt stellen, und wegen seines Austritts besonders aber auch wegen des ihn anbeschuldigten, bereits ziemlich erwiesenen Einbruchs und Diebstahls hinlänglich rechtfertigen wird, man gegen ihn in contumaciam des weitern rechtlicher Ordnung nach färfahren werde. Signatum den 29. May 1784.

Hochfürstl. Speyerisches und Hochfürstl. Marggräfl. Bad. gemeinschaftliches Amt hieselbst.

**Emmendingen.** Demnach Matheus Bühler ein verheuratheter Burger und Tagelöhner von Bro-

lingen schon vor einigen Monaten von Weib und Kindern böshafter weise entwichen und bisher nicht hören lassen; Als wird derselbe in Gemäß geloffenen Regierungs Befehls dd. 28ten Jul h. a. H.N. 5284. hiemit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er a dato an binnen 3 Monaten, wovon ihm einer für den ersten, einer für den zweyten und einer für den dritten und letzten Termin anberaumt wird, dahier vor seinem Oberamt erscheinen, seines böshaftern Austritts wegen sich verantworten, widrigens gewärtig seyn solle, daß er der Fürstl. Badischen Landen auf immer verwiesen werden wird. Signatum Emmendingen den 2ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt der Markgrafschaft Hochberg allda.

**Emmendingen.** Nachdem die Erben der von Denzlingen gebürtigen etlich 70 jährigen Magdalena Adlerin, die zwischen dem 1740. und 1750r. Jahren mit ihrem Ehemann Hanns Köchlin nach Siebenbürgen gezogen seyn soll, seither aber nicht das Mindeste von ihrem Aufenthaltort, Leben oder Tod hat in Erfahrung gebracht werden können, um Ausfolgung des der verschollenen angefallenen Vermögens von etwa 100 fl. gebeten haben; als werden die gedachte Adlerin oder wenn sie nicht mehr am Leben ist, ihre etwaige Leibes Erben oder sonstige Anverwandte in Befolg Hochfürstl. Regierungs Befehls unter Anberaumung eines 3 monatlichen peremptorischen Termins dergestalt edictaliter citirt und vorgeladen, daß wenn sie sich binnen dieser Frist nicht vor hiesigem Oberamt entweder selbst oder durch genugsame Bevollmächtigte melden und ihre Verwandtschaft mit der Adlerin Rechts genügend erweisen, die Adlerin pro Mortua angesehen und ihr dahier hinterlassenes Vermögen unter deren hiesige schon legitimirte Anverwandte werde vertheilt werden. Emmendingen den 10ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt Hochberg.

**Emmendingen.** Demnach der junge Burger und Beeber Mathias Höstlin von Oberschafhausen vor einiger Zeit mit Zurücklassung Weib und Kinder böshafter weise ausgetreten und dem Vernehmen nach sich in fremde Kriegsdienste begeben hat; als wird derselbe in Befolg eingeloffenen Fürstlichen Regierungs Befehls unter Anberaumung einer 3 monatlichen peremptorischen Frist dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, sich vor allhiesigem Oberamt seines Austritts wegen persöhnlich oder schriftlich zu verantworten, widrigensfalls mit Landesverweisung gegen ihn wird vorgefahren werden. Emmendingen den 16ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt der Markgrafschaft Hochberg.

**Lörrach.** In Gemäßheit eines eingekommenen Hochfürstlichen Realertrags Decrets vom 1ten Juny 1784. H.N. 5504. wird der vor 20 Jahren als Schuhmacher in die Fremde gegangene und seither verschollene Johannes Ludin von hier, unter einem peremptorischen Termin von 3. Monaten, vorgeladen,

innen welcher Zeit er sich vor hiesigem Oberamt stellen, oder zu erwarten hat, daß sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten, gegen Caution ausfolgt wird. Signatum den 14ten Juny 1784.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln.

### Gerichtliche Notifikationen.

**Carlsruhe.** Nachdem per Rescriptum Clem. dd. 19ten May h. a. H.N. 6282. über das verschuldete Vermögen der Daniel Bloßischen Eheleuthe von Mühlburg der Gannt Proceß gnädigst erkannt worden ist, so werden andurch deren sämtliche Gläubigere vorgeladen, daß sie Montags den 19ten July zu Einbringung ihrer Forderungen und deren Liquidirung sich zu Mühlburg in dem Vogelstrauswirthshaus vor dem Oberamt. Commissario sub præjudicio præclusionis einfinden sollen. Signatum Carlsruhe den 15 Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Pforzheim.** Per Rescriptum vom 5ten May h. a. H.N. 5619. ist über das verschuldete Vermögen des verstorbenen Präceptor Schäffers dahier der Gannt Proceß erkannt, und von Seiten des Oberamts zur Liquidation und Collocation derer vorhandenen Schulden terminus auf Dienstag den 5ten July 1784. anberaumt worden. Es werden daher sämtlich Schäfferische Gläubiger andurch vorgeladen, daß sie ermeldeten Tages dahier vor Oberamt sub poena præclusi erscheinen, und ihre Forderungen, so wie das etwaige Vorzugsrecht gehörig darthun, und ausführen sollen; wo im übrigen angefügt wird, daß diejenige, welche keine vorzügliche Forderung zu machen haben, sich der Befriedigung derselben um so weniger zu erfreuen haben dürfen, als die Schäfferische Wittib um ihre nachhastige Beybringens Summe bey weitem nicht befriedigt werden kann. Pforzheim den 14ten Juny 1784.

Hochfürstl. Oberamt allda.

**Rastatt.** Wer an den in Ganth gerathene Müller Nicolaus Haimerische Eheleuthe zu Bitesheim rechtmäßige Forderung zu haben glaubt, solle Montag den 19ten nächsten Monats July Vormittags um 9. Uhr in dahiesig Fürstlicher Amtschreiberey entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, seine Forderung angeben, gehörig liquidiren und falls keine Güte Platz findet, sein etwaiges Vorzugsrecht darthun. Signatum Rastatt den 21ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Rastatt.** In Befolg gnädigsten Befehls vom 15ten Juny præ. H.N. 1018 und 19. werden alle diejenige, welche an die Verlassenschaft der Juliana Bellinschon von hier Ansprüche oder Forderung zu

machen haben, zu deren Ausführung unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen hiemit edictaliter anhero vorgeladen. Signatum Rastatt quo supra.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt.

**Bühl.** Nachdem auf eingelangten Hochpreislischen Regierungsbefehl der Burger und Becker Franz Häusler von hier wegen dessen ungemäßigten Hang zum trüncken und liederlicher Haushaltung als muntod erklärt, und in der Person des dahiesigen Burgers und Amtsbotten Hanns Slick ein Pfleger ihm bestellt worden, so wird dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang gebracht, daß Niemand mit demselben ohne Wissen seines Pflegers auf irgend eine Art contrahiren solle, widrigenfalls der, oder diejenige, welche diesem zuwider handeln werden, zu gewärtigen haben, daß Sie mit ihren aus einem solchen Contract entstehenden allenfalligen Ansprüchen gegen ihn nimmermehr gehört werden sollen. Signatum Bühl den 16 Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Emmendingen.** Alle diejenige, so an Carl Eger den Krämer in Mündingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hienut bis Montag den 5ten July h. a. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden, ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Egers Wohnung unter Mitbringung ihrer Beweis Urkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 5ten Juny 1784.

Fürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Lörrach.** Sämtliche Kreditoren des in Untersuchung gekommene Jacob Greters, Burgers und Ketten Schmidts von Wiechs werden hiedurch auf Montag den 12ten July d. J. bey Strafe des Ausschlusses zu Eingabe und Beweis ihrer Forderung vor Fürstliche Stadtschreiberey Schoepfheim öffentlich vorgeladen. Lörrach den 8ten Juny 1784. Oberamt allda.

**Birkenfeld.** Zu dem Ganth Verfahren gegen den Gemeindegmann Peter Scheib von Bülensberg werden alle Gläubiger auf Montag den 5ten July bey Verlust ihrer Forderung vor hiesiges Oberamt vorgeladen. Birkenfeld den 16ten Juny 1784.

Oberamt allda.

## Sachen so zu verlehnen sind.

**Carlsruhe.** Bey der Wittib Stüberin hintenous, ist ein Logies von einer Stube 2 Kammern und Küche zu verlehnen und kann sogleich oder den 23ten July bezogen werden.

**Carlsruhe.** Bey Jud Isaac Ettlinger gegen der Kanzley hinüber ist der ganze obere Stock zu verlehnen und kann bis den 23ten July bezogen werden.

## Sachen so zu versteigern sind.

**Bruchsal.** Demnach den 1ten August a. c. zu Ende gehende Admodiation des Kupfer-Handels in denen diesseits Rhein gelegenen Fürstlich Speyerischen Ober und Nempter Bruchsal Rixlau und Philippsburg auf Donnerstag den 1ten kommenden Monats July Nachmittags 2 Uhr in der Amtskellerey dahier unter billigen Conditionen auf weitere 6 Jahr salva Ratificatione Camerali mittelst öffentlicher Versteige-

**Carlsruhe.** Beym Handelsmann B... ist ein Logies im obern Stock zu verlehnen, besteh in 3 Zimmer, Küche, Keller, Speicher, Holzremis, nebst einem tapezirten Zimmer im untern Stock vor ledige Herren mit oder ohne Meubels und kan bis den 23ten July bezogen werden.

... rung an die Meistbietende gegeben werden soll, als wird ein solches anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit die hiezu Lust tragende sich auf die bestimmte Tagsfahrt bey dahiesiger Kellerey einfinden und ihr Gebot ad Protocollum thun können. Bruchsal den 19ten Juny 1784.

Von Amtskellerey wegen.

## Nachrichte.

**Carlsruhe.** Bey dem Hoffliefer Kreuzbauer in der langen Straß, können Liebhabere Bestellungen auf guten Oberländer auch Land und Rhein Weine von verschiedenen Jahrgängen in klein und großen Partien die Ohm von 6 bis 50 Gulden machen, und sogleich, und bestens versorgt werden.

### Vom Reich-Krampf-Stick-oder blauen Husten.

Der Reichhusten, diese so garstige und oft gefährliche Plage meistens der Kinder will sich unter uns verbreiten und erinnert mich an die Pflicht, Euch, liebe Mitbürger! eine kurze Vorschrift mitzutheilen, nicht, wie ihr diese oft gegen die beste Heilart so hartnäckige Krankheit behandeln — sondern was Ihr dabey unterlassen, und was Ihr unternehmen sollet, daß eure Kinder, wo nicht ganz von dem Reichhusten frey bleiben, doch diese Plage leichter überstehen mögen.

Nichts ist in dieser Krankheit schädlicher als der Gebrauch der so beliebten Brustsästgen aus Ballrath, süßen Mandelöl, Brustbeer oder Violensaft u. s. w. wodurch die vom Husten schon erschlappte Theile noch mehr erschlappt und mithin zu neuen Krämpfen geschickt gemacht werden. Mit diesen süßen Sachen verberbet ihr, liebe Mitbürger! mehr bey euern mit dem Reichhusten befallenen Kindern, als ihr gut zu machen glaubt, eben so, als wann ihr euch bereden lasset, euren Kranken den Bauch und Magen mit allerley Salben zu schmieren. Noch gefährlicher und tödtlicher aber wird diese Krankheit, wann ihr euern Kindern betäubende, Schlafmachende Arzneyen reichet, dann dadurch entstehen bey manchen Steckflüsse, und die welche nicht plözlich sterben, bekommen Blutsürze oder Auszehren, werden aufgedunsen und kommen auf diese Art elend um ihr Leben. Hütet euch deswegen ja vor dem weisen Maagsamen, dem Mohnsaft u. d. g.

Glaubet ferner ja nicht, daß hüzige Getränke, besonders der Wein den geschwächten Magen beym Reichhusten stärken könne, dadurch vermehrt ihr den Reiz zum Husten, und verlängert die Krankheit, und endlich lasset nicht Tage und Wochen dahin streichen, ehe ihr euren vom Reichhusten geplagten Kindern zu helfen suchet, sondern wendet euch, so bald sie zu husten anfangen, an geordnete Aerzte, dann wann schon die Kinder anfänglich nur einen Catharr zu haben scheinen und noch nicht bis zum Ersticken husten, so folgt doch der Reichhusten bald darauf, und dis ist der rechte Zeitpunkt, um die Dauer desselben zu unterbrechen, dann wann es einmal schon zum blauen Husten gekommen ist; so dauert die Krankheit der besten Heilart ohngeachtet, oft 10 bis 12 Wochen und der Jammer der geplagten Kinder ist unbeschreiblich.

Ihr Eltern aber, deren Kinder noch frey von dem Reichhusten sind,orget doch dafür, daß diese nicht viele Gemeinschaft mit den schon erkrankten Kindern haben, lasset sie Abends nicht bloß in Hemden auf der Gasse, entziehet ihnen Fleisch und andere harte Speisen, warnet sie vor aller Erhizung und schnell darauf folgender Erkältung, das nemliche beobachtet ihr Mütter, die ihr säugende Kinder habt, und so bald ihr merket, daß eure Kinder zu husten anfangen, so laßt es euch angelegen seyn, denenselben gelind abführende Arzneyen reichen zu lassen.

Ich habe hier noch lange nicht alle bey dem Reichhusten zu nehmende Maasregeln mitgetheilt, allein die eben gegebenen sind die wichtigsten, und werdet ihr diese freundschaftliche Rathschläge befolgen; so wird diese Kinderplage gewis erträglicher und nicht so viele das Opfer derselben werden. Carlsruhe den 20ten Junius 1784.

D. Schweickhard.